

## Satzung

### der Stadt Netphen zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schüler\*innen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Halbtagsbetreuung (VHS) und der Verlässlichen Halbtagsbetreuung Plus (VHS-PLUS) sowie der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

vom 11.12.2025

#### Inhaltsübersicht

#### Präambel

§ 1 Geltungsbereich

#### Abschnitt I Offene Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Maßnahmenträger\*in
- § 4 Beitragspflichtiger Personenkreis, Personenberechtigte
- § 5 Laufzeit, Vorzeitige Kündigung, Ausschluss
- § 6 Erhebung von Betreuungsbeiträgen
- § 7 Berechnung des Einkommens
- § 8 Beitragsermäßigungen

#### Abschnitt II Verlässliche Halbtagsbetreuung (VHS) und Verlässliche Halbtagsbetreuung Plus (VHS-PLUS)

- § 9 Begriffsbestimmungen
- § 10 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Maßnahmenträger\*in
- § 11 Beitragspflichtiger Personenkreis, Personenberechtigte
- § 12 Laufzeit, Vorzeitige Kündigung, Ausschluss
- § 13 Erhebung von Betreuungsbeiträgen
- § 14 Berechnung des Einkommens
- § 15 Beitragsermäßigungen

#### Abschnitt III Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

- § 16 Begriffsbestimmungen
- § 17 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Maßnahmenträger\*in
- § 18 Beitragspflichtiger Personenkreis, Personenberechtigte
- § 19 Erhebung von Betreuungsbeiträgen
- § 20 Beitragsermäßigungen

#### Abschnitt IV Allgemeines

- § 21 Form der Festsetzung, Auskunfts- und Anzeigepflichten, Fälligkeit
- § 22 Bußgeldvorschriften
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Bekanntmachungsanordnung

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444 / SGV. NRW. 2024), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155 / SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 223) sowie des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894 / SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509 / SGV. NRW. 216) hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Netphen ist Trägerin von 4 Grundschulen an 6 Schulstandorten. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Netphen.

Betreuungsangebote an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind im Einzelnen:

1. die Offene Ganztagsbetreuung (OGS) (s. Abschnitt I),
2. die Verlässliche Halbtagsbetreuung (VHS) und die Verlässliche Halbtagsbetreuung Plus (VHS-PLUS), (s. Abschnitt II),
3. sowie die Ferienbetreuung für Grundschulkinder (s. Abschnitt III).

Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Personensorgeberechtigten zu leisten haben, deren Kind/er für die Teilnahme an einem der oben genannten Betreuungsangebote angemeldet ist / sind.

Bei der Offenen Ganztagschule handelt es sich um ein außerunterrichtliches Angebot durch einen außerschulischen Träger (§ 9 Abs. 3 SchulG NRW). Es unterfällt dementsprechend nicht dem Anwendungsbereich der Schülerfahrkostenverordnung.

## **Abschnitt I: Offene Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)**

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Offene Ganztagschulen im Primarbereich im Sinne dieser Satzung sind Grundschulen, an denen außerunterrichtliche Angebote gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW eingerichtet sind. Sie bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, sowie den Weihnachtsferien) außerunterrichtliche Betreuungsangebote an.
- (2) Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich gem. Ziff. 5.2 des Runderlasses 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Maßnahmenträger\*in**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur die Schüler\*innen der Grundschulen der Stadt Netphen teilnehmen.
- (2) Die Stadt Netphen überträgt die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an externe Maßnahmenträger\*innen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem/der jeweiligen Maßnahmenträger\*in, welchem diese Satzung zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen, in ihrer aktuellen Fassung, zu Grunde liegt. Der Antrag ist in der Schule erhältlich und kann dort auch wieder eingereicht werden. Die Antragsfrist endet jährlich zum 31.03., der Antrag ist fristgerecht einzureichen.
- (4) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Der Rechtsanspruch besteht ab 01.08.2026, beginnend mit der Klassenstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 01.08.2029 ist der Rechtsanspruch für die Klassenstufen 1 bis 4 erfüllt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem/der von der Stadt Netphen beauftragten Maßnahmenträger\*in.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01.08. eines jeden Schuljahres unter Berücksichtigung der in Absatz 8 genannten Aufnahmekriterien. Ausnahmefälle können eine spätere Aufnahme bis zum 01.10. eines jeden Schuljahres begründen. Unterjährige Anmeldungen nach der Stichtagsmeldung (15.10.) außerhalb des geltenden Rechtsanspruches können nur dann erfolgen, soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind und die Finanzierung der OGS gesichert ist.
- (6) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes an der OGS ist jedoch bindend für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Präsenz.
- (7) Die Aufnahmekapazitäten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Netphen werden jedes Schuljahr von der Schulleitung, dem Schulträger und dem/der beauftragten Maßnahmenträger\*in festgelegt. Die Anmeldung zur Betreuung in der OGS ist den anderen Betreuungsformen vorzuziehen.
- (8) Bei einem Anmeldeüberhang außerhalb des geltenden Rechtsanspruches sind folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung anzuwenden:
  - Bestandskind
  - Geschwisterkind
  - Alleinlebend
  - Berufstätigkeit der Eltern
  - Härtefall
  - Mitarbeiterkind

### **§ 4**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis, Personensorgeberechtigte**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII), diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese(r) anstelle der Eltern. Im Falle eines Wechselmodells sind die Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Laufzeit, Vorzeitige Kündigung, Ausschluss

- (1) Der Vertrag über die Betreuung endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres am 31.07., ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Somit ist für jedes Schuljahr ein Antrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu stellen.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung im laufenden Schuljahr seitens der Personensorgeberechtigten kann nicht berücksichtigt werden (s. § 3 Abs. 6). Das Recht zur unterjährigen Kündigung aus wichtigem Grund ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

#### Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Änderung der Personensorge
- Wechsel der Schule
- Umzug
- ärztlich attestierte gesundheitliche Probleme.

Die Kündigung aus wichtigem Grund muss schriftlich erfolgen. Der wichtige Grund ist nachweislich zu belegen; der Nachweis ist dem Kündigungsschreiben beizufügen.

- (3) Bei Vertragsverstößen sowie Verstößen gegen die allgemeinen Regeln über das Verhalten in der Schule und die aus dem Schulverhältnis obliegenden Pflichten kann der Betreuungsvertrag von dem/der jeweiligen Maßnahmenträger/in ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

#### Dies gilt insbesondere, wenn:

- das Kind eine Gefahr für sich und andere darstellt oder das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Betreuungsangebot nicht zulässt.
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, der Schule und / oder dem/der Maßnahmenträger\*in unzumutbar geworden ist.
- Betreuungsbeiträge wiederholt zu spät, nicht gezahlt oder nicht vollständig werden.
- gegen die tägliche Teilnahmepflicht verstoßen wird.
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

- (4) Ebenso kann seitens der Schule in Abstimmung mit dem/der Maßnahmenträger\*in ein temporärer Ausschluss aus disziplinarischen Gründen ausgesprochen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages bleibt in diesem Fall für die Dauer des Ausschlusses bestehen.

## § 6

### Erhebung von Betreuungsbeiträgen

- (1) Die Stadt Netphen erhebt für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule öffentlich-rechtliche Beiträge (Betreuungsbeiträge). Die Betreuungsbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten gestaffelt und richten sich nach dem gemäß § 7 zu berücksichtigendem Jahreseinkommen des beitragspflichtigen Personenkreises im Sinne des § 4.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS.

Der Betreuungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der für alle 12 Monate des Schuljahres vom 01.08. bis einschließlich 31.07. von der Stadt Netphen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben wird. Er ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum ersten Kalendertag eines Monats, durch Bankeinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und / oder unterrichtsfreie Zeiten, Schließung aufgrund von Ereignissen durch höhere Gewalt) der OGS nicht berührt.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 2), wird der Betreuungsbeitrag anteilig fällig.

Der Betreuungsbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (3) Die Höhe der Betreuungsbeiträge ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen gestaffelt, denen die zu zahlenden monatlichen Beiträge zugeordnet sind. Bei der Aufnahme haben die Beitragspflichtigen der Stadt Netphen ihr Einkommen schriftlich und vollständig anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage des/der geforderten Nachweise(s) ist der höchste Betreuungsbeitrag zu leisten.
- (4) Ab dem 01.08.2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 Prozent. Die Staffelung der Betreuungsbeiträge wird entsprechend angepasst.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe führen könnten, sind von den beitragspflichtigen Personen i.S.d. § 4 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt aufgrund der Einkommensänderung die Zuweisung in eine niedrigere Einkommensstufe, wird der Betreuungsbeitrag ab dem Folgemonat nach Bekanntgabe der Änderung neu festgesetzt. Bei einem Wechsel in eine höhere Einkommensstufe wird der Betreuungsbeitrag ab dem Zeitpunkt der Einkommensänderung neu festgesetzt.
- (6) Erfolgt entsprechend § 5 Absatz 2 dieser Satzung eine unterjährige Kündigung aus wichtigem Grund, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsbeitrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung bestehen.
- (7) Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem/der von der Stadt Netphen eingesetzten Maßnahmenträger\*in der OGS gesondert erhoben und ist direkt an diese(n) zu entrichten. Der/die Maßnahmenträger\*in kann für besondere Aktionen, Zusatzkosten wie z.B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder etc. verlangen. Weitere Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den/die Maßnahmenträger\*in der Stadt Netphen sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Berechnung des Einkommens**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Person(en) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich aus Verlusten mit anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Lohnersatzleistungen, Unterhaltsleistungen sowie andere öffentliche und soziale Leistungen (z.B. Ausbildungsförderung nach BaföG, Krankengeld, Eingliederungshilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (§ 27 ff., § 41 ff SGB XII), Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) (Miet- oder Lastenzuschuss), Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) etc.) für die beitragspflichtige(n) Person(en) und das Kind, für das der Betreuungsbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wird nicht berücksichtigt. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 des Gesetzes (BEEG) genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (4) Bezieht eine beitragspflichtige Person bzw. beziehen beitragspflichtige Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht/stehen ihm/ihr/ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist/sind er/sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist demnach Abs. 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Maßgebend für die Berechnung des Beitrages ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Sofern dieses nicht nachgewiesen werden kann, ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen. Hierbei sind die anrechenbaren Einkünfte abzüglich der tatsächlich entstandenen Werbungskosten relevant. Sollten die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zum Zeitpunkt der Bescheid Erteilung nicht bekannt sein, wird der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag berücksichtigt.

Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind die zu erwartenden Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 4 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 8 Beitragsermäßigungen**

- (1) Besuchen zwei Kinder der nach § 4 beitragspflichtigen Person(en) im gleichen Zeitraum einen Platz in einer OGS der Stadt Netphen, so reduziert sich die Beitragspflicht für das zweite Kind um 50 v.H.
- (2) Besuchen mehr als zwei Kinder der nach § 4 beitragspflichtigen Person(en) im gleichen Zeitraum einen Platz in einer OGS der Stadt Netphen, so ist das dritte Kind sowie jedes weitere Kind beitragsbefreit.

- (3) Eine Bezuschussung aus dem Netphener Familienförderfonds ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Antrag bei dem Familienbüro der Stadt Netphen. Die Beitragsermäßigung beträgt im Bewilligungsfall 50 v.H., maximal jedoch 30,00 € und wird nur dann gewährt, wenn die festgelegten Einkommensgrenzen des Netphener FF nicht überschritten werden.
- (4) Auf Antrag sollen die Betreuungsbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **Abschnitt II: Verlässliche Halbtagsbetreuung (VHS) und Verlässliche Halbtagsbetreuung Plus (VHS-PLUS)**

### **§ 9**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Verlässliche Halbtagsbetreuung (VHS) („Schule von acht bis eins“) im Sinne dieser Satzung ist ein weiteres außerunterrichtliches Betreuungsangebot, welches an einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich **als Alternative** zu der in § 2 beschriebenen Ganztagsbetreuung bereitgestellt wird. Sie umfasst die Betreuung von Schüler\*innen an allen Unterrichtstagen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit von spätestens 8.00 Uhr bis längstens 13.15 Uhr.
- (2) Die VHS kann **alternativ** zur Teilnahme an der OGS vertraglich vereinbart werden. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme beider Betreuungsangebote ist ausgeschlossen.
- (3) Die VHS ist ein freiwilliges Angebot, welches in jedem Schuljahr nur dann zustande kommt, wenn einerseits genügend Anmeldungen von Schüler\*innen vorliegen und andererseits Landeszuwendungen für den Betrieb gewährt werden.
- (4) Im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsbetreuung Plus (VHS-Plus) kann **ergänzend** zu der VHS die Teilnahme an nachmittäglichen außerunterrichtlichen Angeboten an wahlweise einem oder maximal zwei Nachmittagen pro Woche vertraglich vereinbart werden. Voraussetzung zur Wahrnehmung dieses Angebotes ist die Teilnahme an der Verlässlichen Halbtagsbetreuung.

### **§ 10**

#### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Maßnahmenträger\*in**

- (1) An der VHS und der VHS-PLUS können nur die Schüler\*innen der jeweiligen Schule teilnehmen. Es werden nur Kinder in die VHS und die VHS-PLUS aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung mit dem/der beauftragten Maßnahmenträger\*in. Die Plätze der OGS werden vorrangig betrachtet.
- (2) Die Stadt Netphen überträgt die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an externe Maßnahmenträger\*innen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot VHS oder VHS-PLUS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem/der jeweiligen Maßnahmenträger\*in. Der Antrag ist in der Schule erhältlich und kann dort auch wieder eingereicht werden. Die Antragsfrist endet jährlich zum 31.03., der Antrag ist fristgerecht einzureichen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.08. eines jeden Schuljahres unter Berücksichtigung der in Absatz 7 genannten Aufnahmekriterien. In Ausnahmefällen ist eine spätere unterjährige Aufnahme

möglich. Über begründete Ausnahmefälle (z.B. Zuzüge) entscheidet die Schulleitung mit dem Schulträger und dem/der beauftragten Maßnahmenträger\*in, soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind und die Finanzierung der VHS und der VHS-PLUS gesichert ist.

- (5) Die Teilnahme an der VHS und der VHS-PLUS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist jedoch bindend für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Eine Verpflichtung zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten besteht nicht. Die Anmeldung zur Betreuung in der OGS ist der Betreuung in der VHS oder VHS-PLUS vorzuziehen.
- (6) Bei einem Anmeldeüberhang sind folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung anzuwenden:
  - Bestandskind
  - Geschwisterkind
  - Alleinlebend
  - Berufstätigkeit der Eltern
  - Härtefall
  - Mitarbeiterkind
- (7) Die Teilnahme an der VHS-PLUS ist ausschließlich in Ergänzung zur VHS möglich.

#### **§ 11**

##### **Beitragspflichtiger Personenkreis, Personenberechtigte**

- (1) Die Regelungen des § 4 - Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

#### **§ 12**

##### **Laufzeit, Vorzeitige Kündigung, Ausschluss**

- (1) Die Regelungen des § 5 - Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

#### **§ 13**

##### **Erhebung von Betreuungsbeiträgen**

- (1) Die Regelungen des § 6 Abs. 1,2,4 - 7 Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.
- (2) Die Höhe der Betreuungsbeiträge ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen gestaffelt, denen die zu zahlenden monatlichen Beiträge zugeordnet sind. Bei der Aufnahme haben die Beitragspflichtigen der Stadt Netphen ihr Einkommen schriftlich und vollständig anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage des/der geforderten Nachweise(s) ist der höchste Betreuungsbeitrag zu leisten.

#### **§ 14**

##### **Berechnung des Einkommens**

- (1) Die Regelungen des § 7 - Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Beitragsermäßigungen**

- (1) Die Regelungen des § 8 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

## **Abschnitt III: Ferienbetreuung für Grundschul Kinder**

### **§ 16**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Stadt Netphen bietet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung für alle Grundschul Kinder an.

### **§ 17**

#### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Maßnahmenträger\*in**

- (1) An der Ferienbetreuung dürfen alle in Netphen wohnhaften Kinder im Grundschulalter teilnehmen.
- (2) Die Ferienbetreuung findet wahlweise Halbtags bis 13.00 Uhr oder Ganztags bis 16.00 Uhr statt.
- (3) Es können nur volle Betreuungswochen gebucht werden. Die Buchung von einzelnen Betreuungstagen ist nicht möglich.
- (4) Die Stadt Netphen überträgt die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Ferienbetreuung an eine/einen externe/n Maßnahmenträger\*in.
- (5) Es werden nur Kinder in die Ferienbetreuung aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die der/die Maßnahmenträger\*in.
- (6) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung erforderlich. Die Teilnahme an einem Betreuungsangebot nach Abschnitt I oder Abschnitt II dieser Satzung berechtigt nicht automatisch auch zur Teilnahme an der Ferienbetreuung.
- (7) Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden und Kinder, die nach Beendigung der vierten Klasse zu einer weiterführenden Schule wechseln, wird die Teilnahme an der Sommerferienbetreuung ebenfalls ermöglicht.
- (8) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung für Grundschul Kinder ist online über den aktuellen Maßnahmenträger BANS e.V., unter [www.bans-netphen.de](http://www.bans-netphen.de), vorzunehmen. Die jeweiligen Anmeldezeiträume werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 18**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis, Personenberechtigte**

- (1) Die Regelungen des § 4 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

### **§ 19**

#### **Erhebung von Betreuungsbeiträgen**

- (1) Der/die von der Stadt Netphen auftragte/n Maßnahmenträger\*in erhebt für die Teilnahme an der Ferienbetreuung Betreuungsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Betreuungsbeiträge ist einkommensunabhängig. Ermäßigungen ergeben sich aus den jeweiligen Anmeldeformularen des /der Maßnahmenträger\*in.
- (3) Der Zahlungstermin des Betreuungsbeitrages ist aus der Anmeldung zu der Ferienbetreuung ersichtlich. Der Betreuungsbeitrag wird direkt an den/die Maßnahmenträger\*in gezahlt. Weitere Modalitäten sind ebenfalls aus der Anmeldung ersichtlich.

### **§ 20**

## **Beitragsermäßigungen**

- (1) Nimmt das Kind, welches an der Ferienbetreuung für Grundschulkinder angemeldet und aufgenommen wird, in dem maßgebenden Schuljahr während der Schulzeit an der Betreuung nach Abschnitt I oder Abschnitt II dieser Satzung teil, so wird der Beitrag um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

## **Abschnitt IV: Allgemeines**

### **§ 21**

#### **Form der Festsetzung, Auskunfts- und Anzeigepflichten, Fälligkeit**

Die Betreuungsbeiträge der Abschnitte I und II werden von der Stadt Netphen durch einen Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der/die externe Maßnahmenträger\*in der Stadt Netphen die Namen und Anschriften der/des beitragspflichtigen Person/Personenkreises im Sinne des § 4 dieser Satzung, sowie die Namen, Anschriften, Geburts- und Aufnahmedaten der Kinder mit. Der ausgewiesene Zahlbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bescheides an die Stadt Netphen durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Nachfolgend ist der Betreuungsbeitrag monatlich im Voraus, jeweils zum ersten Kalendertag eines Monats, durch Bankeinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Nicht gezahlte Betreuungsbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und führen im Wiederholungsfall zur Kündigung und Ausschluss gem. § 5 dieser Satzung.

### **§ 22**

#### **Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich, fahrlässig falsch oder unvollständig macht.
- (2) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

## Anlage 1

zu § 6 der

Satzung zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schüler\*innen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Halbtagsbetreuung (VHS) und der Verlässlichen Halbtagsbetreuung Plus (VHS-PLUS) sowie der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen gem. § 7 dieser Satzung (Bruttobeträge)	Offene Ganztagschule
		Betreuungsbeitrag im Monat
1	Bis 40.000 €	60,00 €
2	40.001 € bis 50.000 €	80,00 €
3	50.001 € bis 60.000 €	100,00 €
4	60.001 € bis 70.000 €	120,00 €
5	70.001 € bis 80.000 €	140,00 €
6	80.001 € bis 90.000 €	160,00 €
7	90.001 € bis 100.000 €	180,00 €
8	100.001 € bis 120.000 €	200,00 €
9	120.001 € bis 130.000 €	220,00 €
10	Ab 130.000 €	242,00 €

## Anlage 2

zu § 13 der Satzung

Satzung zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schüler\*innen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Halbtagsbetreuung (VHS) und der Verlässlichen Halbtagsbetreuung Plus (VHS-PLUS) sowie der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

		ausschließlich Verlässliche Halbtags- betreuung	Verlässliche Halbtags- betreuung  Plus an 1 Nachmittag in der Woche	Verlässliche Halbtags- betreuung  Plus an 2 Nachmittagen in der Woche
Beitrags- stufe	Jahreseinkommen gem. § 7 dieser Satzung (Bruttobeträge)	Betreuungs- beitrag im Monat	Betreuungs- beitrag im Monat	Betreuungs- beitrag im Monat
1	Bis 40.000 €	35,00 €	70,00 €	95,00 €
2	40.001 € bis 50.000 €	45,00 €	80,00 €	110,00 €
3	50.001 € bis 60.000 €	55,00 €	90,00 €	125,00 €
4	60.001 € bis 70.000 €	65,00 €	100,00 €	140,00 €
5	70.001 € bis 80.000 €	75,00 €	110,00 €	155,00 €
6	80.001 € bis 90.000 €	85,00 €	120,00 €	170,00 €
7	90.001 € bis 100.000 €	95,00 €	130,00 €	185,00 €
8	100.001 € bis 120.000 €	105,00 €	140,00 €	200,00 €
9	120.001 € bis 130.000 €	115,00 €	150,00 €	215,00 €
10	Ab 130.000 €	125,00 €	160,00 €	230,00 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betreuungsbeitragssatzung der Stadt Netphen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 16.12.2025

Marco Müller  
- Bürgermeister -